

# **Survival Training: Steuern Infoveranstaltung für Künstler:innen (online)**

16.04.2026

Mag. Doris Krenn  
Steuer- & Unternehmensberaterin

## Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 13.539,- (2026) (13.308,- 2025) betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 14.769,- (2026) (14.517,- 2025) betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind und das EK 2026 >14.769,- (14.517,- 2025)
- beschränkt Steuerpflichtige: Aufforderung FA, oder Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.439,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

# Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24)  
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf24.pdf>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

## Betriebseinnahmen

- Betriebseinnahmen
  - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Computer)
  - Nachhilfeunterricht

# Steuerbefreiungen

## Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit:

- der Preis ist in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist
- der Kreis an möglichen Preisträgern ist nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden)
- der Preis hat keinen Entgeltcharakter Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

# Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Kunst- und Wissenschafts-Stipendien führen ab 2017 zu selbstständigen Einkünften, wenn sie

- Wirtschaftlich einen Einkommensersatz
- Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind

Dadurch sollen entsprechende Gestaltungen verhindert werden, die im Ergebnis bewirken, dass das (nach österreichischer Förderpraxis „brutto“) kalkulierte Stipendium steuerfrei zufließt und eine fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit sich bringt. Es sind aber nur Stipendien erfasst, die für eine ihrem Gehalt nach **wissenschaftlicher Tätigkeit** vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

# Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

- Stipendien, die jährlich insgesamt nicht höher als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter monatl. € 1.072,- bzw. jährlich € 12.867,- stellen keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten (zB Materialien, Reisen) stellen ebenfalls keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar.

## Steuerliche und SV-rechtliche Behandlung von Stipendien

Stipendien/Beihilfen/Bezüge	Höhe im Jahr	Abgabenrechtliche Behandlung
Studien- u. Schülerbeihilfen	In gesetzliche Höhe	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff. Mittel zur Förd. der Kunst	Nur zur Abgeltung von Aufwendungen/Ausgaben	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff. Mittel für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient – in der Regel, bitte dennoch immer im Einzelnen überprüfen!	Keine Begrenzungen	Steuer- und SV frei
Stipendien f. eine künstl., schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit – in der Regel, bitte dennoch immer im Einzelnen überprüfen!	≤ € 12.867,- pro Jahr	Steuer- und SV frei
	> € 12.867,- pro Jahr	Steuer- und SV-pflichtig

## Betriebsausgaben

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht: Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

## Betriebsausgaben

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
- Arbeitszimmer
- Beratungskosten
- Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- Absetzung f. Abnutzung – GWG ab 2023 € 1.000,-
- betriebliche Versicherungen
- Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichem Anlass
- Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit

# Reisespesen – Übersicht ab 2026

## Nächtigung

- Nachgewiesene Kosten (lt Rechnung) oder
- 17 Euro Nächtigungsgeld

## Verpflegung

- 30,- Euro Tagesgeld, bei mehr als 11 Stunden
  - Wenn der Aufenthalt an einem Ort über eine kurze Anfangsphase hinausgeht, wird dieser Ort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit
    - Folge: Keine Tagesdiäten mehr absetzbar
  - Anfangsphase 5 Tage bei durchgehenden Verbleib - nach 6 Monate Pause neue Anfangsphase
  - Anfangsphase 5 Tage bei regelmäßigem Einsatz (zB jeden Dienstag) – nach 6 Monate Pause neue Anfangsphase
  - Anfangsphase 15 Tage bei wiederkehrend, aber nicht regelmäßig pro KJ

## Fahrtspesen

- In voller Höhe
- Fahrten mit Privatfahrzeug: Kilometergeld 0,50 Euro
- Fahrrad und E-Bikes: je km 0,25 (max. 3.000 km)

# Arbeitsplatzpauschale für Unternehmer

Ab 2022 ist eine Homeoffice-Pauschale auch im betrieblichen Bereich möglich

- Die Arbeitsplatzpauschale soll es auch für Selbständige möglich machen, eine Homeoffice-Pauschale, ähnlich wie bei Nichtselbständigen, für wohnraumbezogene betriebliche Aufwendungen geltend zu machen. Weitere Aufwendungen dürfen, wenn die Pauschale angesetzt wird, nicht abgesetzt werden.
- Die Arbeitsplatzpauschale ist in zwei Varianten ausgestaltet und umfasst lediglich wohnraumbezogene Aufwendungen. Arbeitsmittel können daneben geltend gemacht werden. Handelt es sich bei den betrieblichen Einkünften um einen Nebenerwerb, so ist die Arbeitsplatzpauschale wie die Homeoffice-Pauschale, inkl. der Bestimmungen über ergonomisches Mobiliar, anzuwenden und beträgt pro Jahr 300,- Euro. Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn es andere aktive Einkünfte (unselbständige Einkünfte oder Einkünfte gem. §§21-23 EStG) gibt, die 13.539,- (13.308,- 2025) Euro pro Jahr übersteigen und dafür ein anderer Raum zur Verfügung gestellt wird.
- Liegt eine Haupterwerbstätigkeit vor, so beträgt die Arbeitsplatzpauschale 1.200,- Euro pro Jahr.
- Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist pro Monat ein Zwölftel anzusetzen. Bei Misch Tätigkeiten, die sowohl eine Homeoffice- als auch eine Arbeitsplatzpauschale begründen könnten, darf die Pauschale nur einmal und nicht aufgeteilt angesetzt werden.
- Dem Steuerpflichtigen darf zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung stehen. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen.

## Gewinnermittlung: Künstlerpauschalierung

- 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 8.725,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar: Löhne u. Honorare, Materialaufwand, Pflichtversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten, Rechts- und Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen, Werbeaufwand (aber nicht Geschäftsfreundebewirtung), Aufwendungen für nicht im Wohnungsverband gelegene Arbeitsräume (Ateliers)

## **Gewinnermittlung: Basispauschalierung – bei Umsätzen bis max. 320.000,- für 2025**

### **Basispauschalierung (selbst. Tätigkeit)**

- 6% bzw 13,5% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 19.200,-/ 43.200,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar:

Löhne u. Honorare, Pflichtversicherungsbeiträge SVS

6% Pauschale:

- Kaufmännische oder technische Beratung
- Vermögensverwalterinnen/Vermögensverwalter
- Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte
- Gesellschafterin-Dienstnehmerin/Gesellschafter-Dienstnehmer (Beteiligung > 25 Prozent)
- Vortragende
- Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller (für Schriftstellerinnen/Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich)
- Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten

# Gewinnermittlung: Kleinunternehmerpauschalierung - ab 2025

- Die Pauschalierung kann angewendet werden, bis zu einer Umsatzgrenze von € 55.000,-.
- Die **pauschalen Betriebsausgaben** betragen **45%** der Umsätze / (**20 %** bei einem Dienstleistungsbetrieb)
- Der **Gewinn** ergibt sich aus den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben (45 bzw **20 %**) der Nettoumsätze und den Beiträgen zur Pflichtversicherung.
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben, da sie in tatsächlicher Höhe abgezogen werden können.
- Auch das Arbeitsplatzpauschale u. die 50% Pauschale für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte abgezogen werden, sofern eine betriebliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann.
- Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig (**Sperrfrist**)
- **Liste Dienstleistungsbetriebe:**  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_615/BGBLA\\_2020\\_II\\_615.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_615/BGBLA_2020_II_615.html)

# Gewinnermittlung: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

## 1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 33.000,-
2) Verkauf von Anlagevermögen	€ 2.550,-
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>€ 35.550,-</b>

## 2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 1.500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 2.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) ges. Sozialversicherung	€ 3.600,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>€ 9.670,-</b>
<b>Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben</b>	<b>€ 25.880,-</b>
<b>Abzüglich Grundfreibetrag (15% gerundet)</b>	<b>€ 3.882,-</b>
<b>Basis für Einkommensteuer</b>	<b>€ 21.998,-</b>

# Gewinnfreibetrag 2025

- Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu und wurde als Ausgleich zur Sechstelbegünstigung von Arbeitnehmern geschaffen.
- Man unterscheidet zwischen einem Grundfreibetrag, der bis zu einer Bemessungsgrundlage von 33.000 EUR den Steuerpflichtigen ohne Investitionserfordernis zusteht und dem investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag, der darüber hinaus in Anspruch genommen werden kann.
- Grundfreibetrag: 15% fiktive Betriebsausgabe
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: bei Gewinnen über 33.000,- .
  - Gewinne bis zu 33.000 Euro: 15 Prozent
  - die nächsten 145.000 Euro: 13 Prozent
  - die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
  - die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent
- Der Grundfreibetrag wird automatisch vom FA berücksichtigt. Ein Verzicht ist möglich – aber nur vor Abgabe der Steuererklärung.

## Berechnung der Steuer für 2025

Einkommen	Steuer
Bis € 13.308,-	Null
für die nächsten € 8.309,-	20%
für die nächsten € 14.319,-	30%
für die nächsten € 33.330,-	40%
für die nächsten € 33.906,-	48%
für die nächsten € 896.928,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55% (von 2016 – 2025)

Beispiel: Einkommen € 21.998,- =>  $(13.308 * 0 + 8.309 * 20\% + 381 * 30\%) = 1.776,10$   
Einkommensteuer vor Absetzbeträge

## Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung ab 01.01.2025

- Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Jahr und im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von € 55.000,- nicht überschreiten sind automatisch Kleinunternehmer
- Die Grenze ist neu brutto!
- Eine Überschreitung bis zu 10% ist möglich (60.500) für das aktuelle Jahr, löst jedoch Steuerpflicht für das nächste Jahr aus!
- Bei Überschreiten des Umsatzes im aktuellen Jahr, wird man erst mit dem konkreten Umsatz steuerpflichtig, der zum Überschreiten der Umsatzgrenze von € 55.000,- + 10% Toleranzgrenze führt. Die Umsätze bis zum Erreichen der Umsatzgrenze € 60.500 bleiben steuerfrei
- Option zur Regelbesteuerung, Bindung mindestens 5 Jahre
- Umsatzsteuersatz für Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler derzeit 13%
- Hilfgeschäfte 20%
- **Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer** erstellen dank ihres Kleinunternehmerstatus im Inland **Rechnungen ohne Umsatzsteuer**, weil sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Das Ganze ergibt sich aus der **Kleinunternehmerregelung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 27**



Martin Wiener  
Tel.: +43(0)6541/246980  
E-Mail: office@mwienner.at



STEUERBERATUNG  
MAG. DORIS KRENN

**Martin Wiener, Kaiserstraße 5, 1070 Wien**

Max Mustermann GmbH  
Musterstraße 25  
8020 Graz

Rechnungs- und  
Ausstellungsdatum: 5. April 2026

Rechnung Nr. 2026-003  
Unsere UID-Nummer: ATU12345678

Leistungszeitpunkt	Leistungsart	Umsatz
31.03.2022	Collage – ohne Titel	2.000,-
31.03.2022	Collage – Am Meer	3.000,-
	Rechnungsbetrag gesamt	5.650,-

Diese Rechnung enthält aufgrund der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Abs Ziff. 27 keine Umsatzsteuer

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

**Zahlungsbedingungen:**

- bis zum 05.05.20122 ohne Abzug

Bankverbindung: IBAN AT834300031400780005, BIC VBWIATW1

- Kleinunternehmer:innen, die im Inland keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sind grundsätzlich nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Dennoch gibt es im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Situationen, in denen auch Kleinunternehmer:innen **eine UID-Nummer beantragen und verwenden müssen**. Dies betrifft insbesondere **Leistungen und Lieferungen innerhalb der Europäischen Union**.
- **Grundsatz: Keine UID-Pflicht bei rein inländischer Tätigkeit**
- Solange ausschließlich Leistungen an österreichische Kund:innen erbracht werden und die Umsatzgrenze gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG nicht überschritten wird oder kein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung abgegeben wurde, besteht keine Pflicht **zur umsatzsteuerlichen Erfassung**.

## UID-Pflicht bei Leistungen an Unternehmen im EU-Ausland

Erbringt ein österreichischer Kleinunternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer im EU-Ausland, so ist zunächst der Leistungsort zu ermitteln. Liegt dieser im Ausland, so kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse Charge). Sobald **sonstige Leistungen** an Unternehmer:innen in anderen EU-Mitgliedstaaten erbracht werden unterliegen diese dem **Reverse-Charge-Verfahren**. In diesen Fällen **besteht eine Pflicht zur Abgabe von ZM (Zusammenfassende Meldung)**, unabhängig von der Kleinunternehmereigenschaft im Inland.

### Voraussetzungen:

- Die Leistung wird an ein Unternehmen mit gültiger UID in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht

### Pflichten in diesem Fall:

- **Beantragung einer UID-Nummer** beim Finanzamt für solche Zwecke
- **Ausstellung einer Netto-Rechnung** mit Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren (z. B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“) mit Angabe beider UID Nummern auf der Rechnung
- **Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)** zur Meldung der grenzüberschreitenden Leistung
- **Keine Verrechnung von Umsatzsteuer**, da die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht

## Auftraggeber (Leistungsempfänger) ist Privatkunde

- Ort der Leistung ist bei kulturellen Leistungen der Tätigkeitsort!
- Liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland (Auslandsumsatz), findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Für Auslandsumsätze dürfen Sie keine österreichische Umsatzsteuer verrechnen. Sie sind weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben.
- Für Auslandsumsätze gelten ausschließlich die Vorschriften des Staates, in dem der Ort der Dienstleistung liegt. Nach ihnen ist zu beurteilen, ob Umsatzsteuer anfällt und wie hoch sie ist, wann die Steuer fällig ist, welche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten sind und ob Sie sich bei der ausländischen Steuerverwaltung registrieren lassen müssen.

# Warenverkehr im Binnenmarkt

## Warenverkehr zwischen Unternehmen

- Exportieren Sie Waren in den EU-Raum, handelt es sich nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen, da die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer Vorrang hat. In diesem Fall benötigt der liefernde Kleinunternehmer keine UID-Nummer und die Lieferung muss nicht in die Zusammenfassende Meldung eingetragen werden. Dies entspricht der Behandlung einer Inlandslieferung.

## Warenverkehr an Private (Versandhandel)

- Seit 1.7.2021 gelten neue Regeln für den innergemeinschaftlichen Versandhandel. Umsätze werden ab dem ersten Euro im Bestimmungsland steuerpflichtig.
- Eine Ausnahme besteht für Unternehmer, deren Umsätze aus elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkleistungen und Umsätzen aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel in der gesamten EU den Wert von 10.000 EUR nicht überschreiten. In diesem Fall sind die Umsätze im Abgangsland steuerbar und der Kleinunternehmer kann steuerfrei fakturieren. Diese Umsätze zählen zur Grenze von 55.000 EUR.
- Wird die Grenze von 10.000 EUR überschritten, sind die Umsätze im Bestimmungsland steuerbar und es ist zu prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung des Bestimmungslandes anwendbar ist. Wenn das der Fall ist, ist die Rechnung an den Kunden ohne Umsatzsteuer auszustellen. Wird die Kleinunternehmerregelung des Bestimmungslandes allerdings nicht in Anspruch genommen bzw. erfolgt keine Registrierung, ist die Lieferung steuerpflichtig und der Unternehmer hat die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung des Bestimmungslandes abzuführen.
- Das EU-OSS System erleichtert die Steuererklärungen und die Zahlung an die Finanzbehörden. Zur Registrierung auf EU-OSS über Finanzonline benötigt der Kleinunternehmer eine UID-Nummer, die formlos beim zuständigen Finanzamt beantragt werden kann.

## Registrierung Kleinunternehmer in der EU

- Ab 1.1.2025 kann ein Unternehmer, der in **Österreich sein Unternehmen betreibt**, in **anderen Mitgliedstaaten** der EU als Kleinunternehmer gelten, und zwar **unabhängig** davon, ob er auch in Österreich Kleinunternehmer ist oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind:
- Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der EU-weite Jahresumsatz den Schwellenwert von € 100.000 nicht übersteigen.
- Der Unternehmer lässt sich in Österreich über FinanzOnline auf einem eigens für die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten **Portal** registrieren und gibt dort durch einen Antrag (sogenannte **Vorabmitteilung**) bekannt, in welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten er die Kleinunternehmereigenschaft haben will. Dabei darf er die von den ausgewählten jeweiligen Mitgliedstaaten aufgestellten nationalen Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten.

- Nach einer Rückbestätigung durch jene anderen EU-Mitgliedstaaten, die der österreichische Unternehmer in seiner Vorabmitteilung ausgewählt hat, erhält der Unternehmer vom österreichischen Finanzamt (innerhalb von 35 Werktagen) die **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer**, die das Suffix „EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in jenen EU-Mitgliedstaaten, die er ausgewählt hat, aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die nationale Kleinunternehmergrenze des jeweiligen Mitgliedstaates noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz überschritten wird.
- Der Unternehmer ist jetzt verpflichtet, in Österreich über FinanzOnline quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (auch in Österreich) getätigten Umsätze einzumelden. Diese Meldung erfolgt innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahres. Ab Überschreiten der Kleinunternehmergrenze des jeweiligen anderen Mitgliedstaates tritt für die Umsätze in jenem anderen Mitgliedstaat die Steuerpflicht ein.
- Wird der Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000 überschritten, so muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden.
- **Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung** des Schwellenwertes ist die **EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar**. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

## Verwendung der UID für Erwerbe: Vorsicht bei Kleinunternehmer:innen

- Sofern **nur Waren aus dem EU-Ausland bezogen werden** (z. B. aus Deutschland oder den Niederlanden), **besteht keine UID-Pflicht**. (bis 11.000,-)
- Wenn jedoch **eine UID verwendet wird**, obwohl keine Erwerbspflicht besteht, kann dies steuerlich nachteilig sein:

**Die Verwendung der UID löst automatisch einen innergemeinschaftlichen Erwerb aus – mit Erwerbsbesteuerung in Österreich.** Als Kleinunternehmer:in **besteht jedoch kein Vorsteuerabzugsrecht**, sodass die österreichische Erwerbssteuer **nicht kompensiert werden kann**.

- **Empfehlung:**  
Wenn ausschließlich Kleinunternehmerumsätze im Inland getätigt werden, sollte die UID **nicht bei ausländischen Lieferanten angegeben werden**, um unbeabsichtigte Erwerbsbesteuerung zu vermeiden.

## Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmale für Rechnungen über € 400,-

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über € 10.000,-)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Steuer- Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer

**Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

**MAG. DORIS KRENN**

**Steuerberatung | Unternehmensberatung**

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at